

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses

(16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschafts- mitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung

— Drucksache 416 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Barzel

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung — Drucksache 416 — wurde in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 1958 in erster Lesung zusammen mit dem Gesetzentwurf über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln — Drucksache 417 — behandelt. Der erstgenannte Gesetzentwurf wurde federführend dem Wirtschaftsausschuß und mitberatend dem Finanz- und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Im Hinblick auf die ausführliche Behandlung des Gesetzentwurfs in der ersten Lesung verzichtete der Wirtschaftsausschuß auf eine erneute Generalsprache und behandelte vor der Einzelberatung der Paragraphen einige Sonderprobleme. Diese Erörterungen fanden in mehreren Sitzungen des Wirtschaftsausschusses Ende des vergangenen Jahres und zu Beginn dieses Jahres statt.

Diese Diskussion, die bei Darstellung der einzelnen Vorschriften im einzelnen behandelt wird, galt im wesentlichen folgenden Punkten:

1. Die Anregung, den ersten Teil des Entwurfs vorab zu verabschieden und die Neuordnung der Gewinn- und Verlustrechnung der späteren „großen“ Aktienrechtsreform zu überlassen, wurde vom Ausschuß nicht aufgenommen.
2. Die Notwendigkeit der Ausgabe von Berichtigungsaktien wurde einmütig anerkannt. Das Bedenken jedoch, dieser Entwurf führe, zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes über steuer-

liche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln — Drucksache 417 —, zu einem Steuergeschenk an Privilegierte, wurde erörtert. Die Mehrheit des Wirtschaftsausschusses begrüßte den Entwurf und seine Zielsetzung, die in der Förderung des Kapitalmarktes und in der breiten Streuung des Eigentums liegt, auch in Verbindung mit der steuerlichen Regelung nach Drucksache 417.

3. Die Mehrheit will den Entwurf verabschieden, um die Rechte und Möglichkeiten des Aktionärs zu verbessern und so weitere Voraussetzungen für eine breite Streuung des Eigentums zu schaffen. Die Minderheit wollte auch den Gedanken der öffentlichen Kontrolle in einigen Vorschriften verwirklicht sehen. Sie wünschte auch, daß die vorgesehenen Publizitätsvorschriften für alle Unternehmen von einer bestimmten Unternehmensgröße und Marktstellung ab unabhängig von der Rechtsform Gültigkeit haben sollten. In den Grundzügen wurde der Entwurf jedoch einstimmig im Ausschuß verabschiedet.
4. Die Diskussion galt besonders eingehend der Frage, ob und gegebenenfalls wie in diesem Gesetzentwurf auch freiwillige Möglichkeiten der Ausgabe von Belegschaftsaktien geschaffen werden sollten. Hiermit zusammenhängende Fragen wurden auch von den mitberatenden Ausschüssen — zum Teil auf Anfrage des federführenden Wirtschaftsausschusses — behandelt.

In dieser Diskussion spielten die §§ 197 und 206 des „Referentenentwurfs eines Aktiengesetzes“, die die Ausgabe unentgeltlicher Belegschaftsaktien vorsehen, eine große Rolle. Da gegen die

- Übernahme dieser Vorschriften in den vorliegenden Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wurden, die nicht abschließend geprüft werden konnten, kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, gewisse Rücklagen für soziale Zwecke von der Umwandlung auszunehmen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2) und die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien zum Zwecke der Ausgabe an Belegschaftsmitglieder zu schaffen (§ 22 Nr. 1 [§ 65 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes]).
5. Die Behandlung der Rücklagen für den Lastenausgleich wurde eingehend erörtert. Diese Rücklagen wurden ebenfalls von der Umwandlung ausgenommen (§ 1a Abs. 2 Nr. 1). Außerdem wurde in die Gewinn- und Verlustrechnung ein neuer Posten zum Ausweis der Lastenausgleichs-Vermögensabgabe aufgenommen.
 6. Die Neuordnung der Bestimmungen über die Gewinn- und Verlustrechnung wurde einmütig als notwendig anerkannt. Die Diskussion dieser Fragen war sehr eingehend. Die Mehrheit folgte im wesentlichen der Vorlage der Bundesregierung, da diese Vorschläge weitgehend genug seien. Einigen Mitgliedern gingen die Vorschläge der Bundesregierung in einigen Punkten zu weit. Die Minderheit regte weitere Verschärfungen der Publizitätsvorschriften an, um die Möglichkeiten der öffentlichen Kontrolle zu verbessern.
 7. Der Ausschuß hält die baldige Vorlage eines Entwurfs zu einem Aktiengesetz durch die Bundesregierung für dringlich und wünscht die Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls wie die erweiterten Publizitätsvorschriften dieses Gesetzentwurfs zu einer Änderung der Sondervorschriften für Banken und Versicherungen führen müssen. Hierzu hat der Ausschuß einen Entschlußentwurf vorgelegt.

Die Stellungnahmen der mitbeteiligten Ausschüsse werden im Zusammenhang mit den einzelnen Vorschriften behandelt.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu §§ 1 und 1a

Der Ausschuß empfiehlt eine übersichtlichere Gestaltung und schlägt deshalb vor, die in den §§ 1 bis 4 und 8 des Regierungsentwurfs enthaltenen Vorschriften neu zu gliedern und in die neuen §§ 1 und 1a zusammenzufassen.

Die vorgeschlagene Fassung des § 1 vereinigt die allgemeinen Voraussetzungen für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die im Regierungsentwurf in § 1 Abs. 1 und in den §§ 2 bis 4 enthalten sind.

§ 1a faßt die Bestimmungen zusammen, die die Frage regeln, welche Rücklagen umgewandelt werden dürfen. Im Regierungsentwurf finden sich diese Vorschriften in den §§ 1 Abs. 2 und 3 sowie in § 8.

Der Regierungsentwurf erklärte bereits einige Rücklagen für nicht umwandlungsfähig. Diese Ausnahmen sind in den neuen § 1a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3

und Abs. 3 übernommen. Der Ausschuß schlägt vor, über die Regierungsvorlage hinaus weitere Rücklagen für nicht umwandlungsfähig zu erklären:

1. Zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sollten solche Rücklagen nicht verwandt werden können, die dadurch entstanden sind, daß Rückstellungen für laufende Pensionen und für Anwartschaften auf Pensionen infolge der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten nach den Versicherungs-Neuregelungsgesetzen frei geworden sind (§ 1a Abs. 2 Nr. 2).

Diese Beträge waren ursprünglich für Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber ihren Arbeitnehmern zurückgestellt worden. Durch die Erhöhung der Leistungen der Sozialversicherung ist eine besondere Lage entstanden. Diese Beträge könnten deshalb, soweit sie in offene Rücklagen eingestellt werden, auch zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwandt werden. Dies erscheint jedoch angesichts des Zwecks, dem diese Beträge ursprünglich dienen sollten, nicht angemessen. Der Ausschuß empfiehlt deshalb mit Mehrheit, sie von der Umwandlung auszunehmen. Wie der Rechtsausschuß einmütig festgestellt hat, bestehen gegen eine solche Handhabung unter dem Gesichtspunkt des Artikels 14 GG keine Bedenken.

2. Der Ausschuß empfiehlt ferner, in dem neuen § 1a Abs. 2 Nr. 1 auch eine ausdrücklich als „Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe“ bezeichnete Rücklage von der Umwandlung auszuschließen. Im Regierungsentwurf ist dies nicht ausdrücklich bestimmt. Nur aus der Begründung zu § 1 Abs. 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs ergibt sich, daß auch nach Ansicht der Bundesregierung diese Rücklage nicht zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwandt werden kann. Um jeden Zweifel daran auszuschließen, schlägt der Ausschuß vor, dies ausdrücklich im Wortlaut des Gesetzes klarzustellen.

Der Ausschuß für den Lastenausgleich hat — vom federführenden Wirtschaftsausschuß um eine Stellungnahme gebeten — empfohlen, als Voraussetzung für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu verlangen, daß die Gesellschaft vorher eine etwa bestehende Vermögensabgabeschuld nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Bilanz passiviert. Eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so weitgehende Empfehlung hat der Finanzausschuß gemacht. Danach sollte bestimmt werden, daß diejenigen Beträge an freien Rücklagen, die zur Passivierung der Lastenausgleichs-Vermögensabgabe erforderlich wären, nicht umgewandelt werden können. Der Wirtschaftsausschuß ist der Ansicht, daß diesen Empfehlungen nicht gefolgt werden sollte.

Verlangt man von Gesellschaften, die Rücklagen in Grundkapital umwandeln wollen, daß sie zuvor die Lastenausgleichsschuld passivieren, so ergibt sich daraus hinsichtlich der Passivierungspflicht eine ungleichmäßige Behandlung gegenüber den Gesellschaften, die keine solche Umwandlung vornehmen wollen oder können. Für diese ungleiche Behandlung besteht kein sachlicher Grund. Wird aus allgemeinen Gründen eine Passivierung der Lastenausgleichsschuld für geboten erachtet, so muß eine

generelle Regelung getroffen werden. Sie darf nicht auf Gesellschaften beschränkt werden, welche ihr Grundkapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöhen. Die generelle Regelung müßte in das Lastenausgleichsgesetz aufgenommen werden. Im Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wäre sie fehl am Platze. Davon abgesehen, muß sorgfältig geprüft werden, ob

- a) die Passivierungspflicht nunmehr eingeführt werden kann,
- b) sie nicht auch jetzt noch bei zahlreichen Gesellschaften zu einem unerwünschten Verlustausweis führen würde.

Für die Empfehlung des Finanzausschusses, von der Umwandlung Rücklagen in der Höhe auszunehmen, wie sie zu einer Passivierung der Lastenausgleichs-Vermögensabgabe erforderlich wären, gelten ähnliche Erwägungen. Ihr liegt die Vorstellung zugrunde, daß ein Kaufmann Rücklagen nicht in Kapital umwandeln sollte, soweit eine nicht passivierte Schuld besteht. Diese Auffassung dürfte auch der kaufmännischen Übung entsprechen. Gleichwohl erscheint es auch hier aus Gründen der Gleichbehandlung nicht angebracht, eine ausdrückliche Vorschrift des vom Finanzausschuß gewünschten Inhalts zu treffen, solange die Gesellschaften jederzeit solche Rücklagen auflösen und zu Gewinnausschüttungen verwenden können. Auch hier wäre nur eine generelle Regelung am Platze.

Die neue Formulierung der §§ 1 und 1a wird vom Ausschuß einstimmig empfohlen.

Zu §§ 5 und 6

Nach § 1a Abs. 1 können nur Beträge in Nennkapital umgewandelt werden, die in der letzten Jahresbilanz, wenn dem Beschluß eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz unter „Rücklagen“ ausgewiesen sind. Der Regierungsentwurf verlangt in § 5 Nr. 1 und in § 6 Abs. 1 Satz 3 ferner, daß die Beträge in der zugrunde gelegten Bilanz als umwandlungsfähige Rücklagen gesondert auszuweisen sind. Der Ausschuß regt an, diese Voraussetzung fallenzulassen. Ein sachliches Bedürfnis für sie besteht nicht. Durch andere Vorschriften und durch die Pflichtprüfung ist sichergestellt, daß nur wirklich vorhandene Rücklagen umgewandelt werden dürfen.

Die neue Formulierung des § 5 schlägt der Ausschuß einstimmig vor. Bei der Abstimmung über den neuen § 6 gab es einige Enthaltungen.

Zu § 7

Die Vorschrift ist unverändert. Nur ein Schreibfehler wurde berichtigt. Der Ausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme.

Zu § 8

Die Vorschrift entfällt wegen der Neuformulierung des § 1a.

Zu § 9

Die Vorschrift bestimmt, wie die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auszuführen ist. Der Wirtschaftsausschuß regt an, sie in mehrfacher Hinsicht zu ändern.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur durch Ausgabe neuer Aktien durchgeführt werden darf. Das beruht auf dem auch vom Ausschuß grundsätzlich gebilligten Gedanken, daß durch die Kapitalerhöhung Aktien mit möglichst niedrigem Nennbetrag geschaffen werden sollten, um es breiten Bevölkerungskreisen zu ermöglichen, in größerem Umfange als bisher Aktien zu erwerben. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, ausnahmsweise auch die Ausführung der Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der alten Aktien zuzulassen, wenn die alten Aktien nicht auf 100 DM oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten (§ 9 Abs. 1). Dadurch soll es den Gesellschaften, deren Aktien noch auf „krumme“ Nennbeträge lauten, ermöglicht werden, diese Nennbeträge bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu beseitigen. Das ist erwünscht, weil Aktien mit „krummen“ Nennbeträgen den Wertpapierverkehr erschweren und unnötige Kosten verursachen. Im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals muß angegeben werden, auf welche Weise die Erhöhung ausgeführt werden soll. Es ist auch zulässig, die Erhöhung teils durch Erhöhung des Nennbetrags, teils durch Ausgabe neuer Aktien auszuführen.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sieht bereits der Regierungsentwurf in § 9 Abs. 2 vor, daß die Kapitalerhöhung durch Bildung neuer Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile durchgeführt werden kann. Es sind Zweifel aufgetreten, ob die Vorschrift es erlaubt, bei derselben Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beide Verfahren nebeneinander anzuwenden, neben der Bildung neuer Geschäftsanteile also auch den Nennbetrag der alten Geschäftsanteile zu erhöhen. Der Ausschuß empfiehlt, in dem neuen § 9 Abs. 2 Satz 1 klarzustellen, daß dies zulässig ist.

Die Empfehlungen des Ausschusses erfolgen einstimmig.

Zu § 10

Der Beschluß über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob seit dem Stichtag der zugrunde gelegten Bilanz Änderungen in der Vermögenslage der Gesellschaft eingetreten sind, die den Bestand der umgewandelten Rücklagen berühren (§ 10 Abs. 1 Satz 2). Der Ausschuß schlägt einstimmig vor, die Vorschrift sprachlich klarer zu fassen. Dies erscheint auch deshalb angebracht, weil die Vorschrift die Grundlage für den Straftatbestand des § 23 bildet und deshalb die Voraussetzungen für die Strafbarkeit falscher Erklärungen eindeutig bestimmt sein müssen.

Der Ausschuß schlägt ferner einstimmig vor, an § 10 einen neuen Absatz 5 über die Aufbewahrung der Schriftstücke anzufügen, die bei der Anmeldung eingereicht werden. Die Vorschrift entspricht § 29 Abs. 4, § 155 Abs. 6, § 162 Abs. 4 AktG.

Zu § 11

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig unveränderte Annahme.

Zu § 12

Der Ausschuß empfiehlt lediglich eine redaktionelle Änderung. Bei der Abstimmung über diese Vorschrift gab es zahlreiche Stimmenthaltungen, weil diese Vorschrift die Ausgabe unentgeltlicher Belegschaftsaktien nicht zuläßt. Gegen diesen Gedanken waren verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden. Der Ausschuß hat die Bundesregierung gebeten, diese Frage bis zur Vorlage des Entwurfs eines Aktiengesetzes abschließend zu prüfen, zumal der Referenten-Entwurf hierzu in den §§ 197 und 206 die Möglichkeiten der Ausgabe von Gratis-Aktien an Belegschaftsmitglieder vorsieht.

Der Ausschuß hat aber im § 22 Nr. 1 durch eine Neufassung des § 65 des Aktiengesetzes eine Möglichkeit für die Ausgabe von Belegschaftsaktien geschaffen.

Die Anregung, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln an die gesetzliche Voraussetzung zu binden, daß die Hälfte der auszugebenden Aufstockungsaktien an die Belegschaft abgeführt wird, hat der Ausschuß nicht weiter verfolgt, weil der Rechtsausschuß hierzu auf Anfrage mitgeteilt hatte, daß eine solche Vorschrift einen Verstoß gegen Artikel 14 GG darstellen würde, weil die unmittelbare Beschränkung des Mitgliedschaftsrechts entschädigungslos erfolgen würde.

Zu §§ 13 und 14

Der Ausschuß empfiehlt, bei einer Enthaltung, unveränderte Annahme.

Zu § 15

Der Ausschuß empfiehlt — bei einer Enthaltung —, die Vorschrift über die Ausführung der Kapitalerhöhung in dem Falle, daß teileingezahlte Anteile vorhanden sind, klarer als im Regierungsentwurf zu fassen.

Die in § 15 Abs. 2 enthaltenen Verweisungen auf § 9 erscheinen überflüssig. Es versteht sich von selbst, daß die Vorschriften des § 9 auch anzuwenden sind, wenn die Gesellschaft teileingezahlte Anteile hat, soweit sich nicht aus § 15 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Der Ausschuß regt deshalb an, diese Verweisungen, namentlich den letzten Satz des Absatzes 2, zu streichen.

Zu § 16

Bei einer Stimmenthaltung empfiehlt der Ausschuß Annahme mit einer redaktionellen Änderung.

Zu § 17

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß mangels anderer Bestimmung die neuen Anteilsrechte am Gewinn des ganzen Geschäftsjahrs teilnehmen, in dem die Erhöhung des Nennkapitals beschlossen worden ist. Diese Regelung erscheint dem Ausschuß zu eng.

Sie führt dazu, daß eine Ausschüttung auf die neuen Anteile erst in dem Geschäftsjahr erfolgen kann, das auf die Kapitalerhöhung folgt. Wird in der Hauptversammlung, welche die Kapitalerhöhung beschließt, auch über die Gewinnverteilung beschlossen, so gilt dieser Beschluß nur für die alten Anteile, nicht auch für die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Anteile. Die Dividendenausschüttung erfolgt deshalb immer noch auf das nicht aufgestockte Grundkapital, obwohl die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits beschlossen worden ist. Die mit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verfolgten Ziele würden deshalb für das laufende Geschäftsjahr noch nicht erreicht. Der Ausschuß empfiehlt daher — gegen eine Stimme —, in dem neuen § 17 Abs. 2 zu bestimmen, daß in dem Beschluß über die Kapitalerhöhung angeordnet werden kann, daß die neuen Anteile bereits am Gewinn des letzten vor der Beschlußfassung abgelaufenen Geschäftsjahrs teilnehmen.

Zu § 18

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgeschlagen, § 18 durch folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Eine Ermächtigung nach § 169 Abs. 1 des Aktiengesetzes (genehmigtes Kapital) wird durch Kapitalerhöhungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, nicht berührt.“

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, diesem Vorschlag nicht zu folgen. Er tritt der Begründung bei, welche die Bundesregierung in ihrer ablehnenden Stellungnahme — Drucksache 416 Anlage 3 — gegeben hat.

Zu § 19

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig unveränderte Annahme.

Zu § 20

Bei zwei Stimmenthaltungen empfiehlt der Ausschuß unveränderte Annahme.

Zu § 21

Der Ausschuß empfiehlt, bei einer Enthaltung, Annahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung.

Zu § 22

Der Ausschuß schlägt vor, in § 22 nicht nur — wie die Regierungsvorlage es vorsieht — § 132 AktG, sondern auch § 65 Abs. 1 AktG neu zu fassen. Durch die Neufassung des § 65 Abs. 1 AktG soll den Gesellschaften der Erwerb eigener Aktien zur Veräußerung an ihre Arbeitnehmer erleichtert werden. Dementsprechend war die Überschrift des Zweiten Abschnitts um die Worte „Erwerb eigener Aktien“ zu ergänzen. § 22 war in Nr. 1 — Neufassung des § 65 Abs. 1 AktG — und Nr. 2 — Neufassung des § 132 AktG — aufzugliedern.

Zu Nr. 1

Der Ausschuß empfiehlt, diese Vorschrift, die im Regierungsentwurf nicht enthalten war, einzufügen, um eine Möglichkeit für die Ausgabe von Belegschaftsaktien zu schaffen. Ein Antrag, den Erwerb eigener Aktien zu diesem Zweck von der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung abhängig zu machen, wurde mit großer Mehrheit nicht angenommen.

Zur Zeit gestattet § 65 Abs. 1 AktG den Erwerb eigener Aktien im wesentlichen nur zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft. Diese Voraussetzung liegt in der Regel nicht vor, wenn die Gesellschaften eigene Aktien erwerben wollen, um sie an ihre Arbeitnehmer weiterzugeben. In der Vergangenheit waren daher Gesellschaften, die ihren Arbeitnehmern den Erwerb ihrer Aktien ermöglichen wollten, vielfach zu umständlichen Umwegen gezwungen.

Die Neufassung des § 65 Abs. 1 AktG beseitigt dieses Hindernis. Sie gestattet den Erwerb eigener Aktien auch, wenn diese den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen. Die Bedenken gegen den Erwerb eigener Aktien können in diesem Fall zurücktreten, weil es sich nur um einen Durchgangserwerb der Gesellschaft handelt. Jedoch war sicherzustellen, daß sich durch einen Aktienerwerb zur späteren Weiterveräußerung an die Arbeitnehmer nicht hohe Bestände an eigenen Aktien ansammeln. Der Erwerb solcher Aktien ist daher — ebenso wie schon nach geltendem Recht der Erwerb zur Abwendung eines schweren Schadens — nur zulässig, soweit diese Aktien zusammen mit den Aktien, die die Gesellschaft bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, 10 v. H. des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Betrag von 10 v. H. begrenzt also nicht die Möglichkeit, Arbeitnehmer an der Gesellschaft zu beteiligen. Er verhindert nur, daß eine Gesellschaft mehr als 10 v. H. ihrer Aktien gleichzeitig ansammelt, um sie später ihren Arbeitnehmern anzubieten.

Schon für das geltende Recht wird angenommen, daß Aktien der Gesellschaft, die ein abhängiges Unternehmen erworben hat und noch besitzt, auf den Betrag von 10 v. H. anzurechnen sind. Die Neufassung stellt diese bisher nur für den Aktienerwerb zur Abwendung eines schweren Schadens geltende Rechtslage auch für den Erwerb von Aktien, die Arbeitnehmern angeboten werden sollen, ausdrücklich klar.

Die geltende Fassung des § 65 Abs. 1 AktG ermächtigt den „Reichswirtschaftsminister“, im Einvernehmen mit dem „Reichsjustizminister“ eine Überschreitung der Grenze von 10 v. H. des Grundkapitals zuzulassen. Der Ausschuß empfiehlt, bei der Neufassung des § 65 Abs. 1 AktG von einer Ermächtigung abzusehen. Ein Bedürfnis für Ausnahmegenehmigungen ist weder bei dem Erwerb von Aktien, die den Arbeitnehmern angeboten werden sollen, noch beim Aktienerwerb zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft anzuerkennen.

Zu Nr. 2

Bei der Neufassung des § 132 AktG ist der Ausschuß übereinstimmend mit der Bundesregierung davon ausgegangen, daß eine wesentlich bessere Unterrichtung über die Ertragslage der Gesellschaften im Interesse der vorhandenen und etwaiger künftiger Aktionäre unumgänglich ist.

Der Ausschuß hat sich in diesem Zusammenhang die Frage vorgelegt, ob die erweiterten Publizitätspflichten des Entwurfs auch zu einer entsprechenden Änderung der Vorschriften für Banken und Versicherungen führen müssen. Er schlägt vor, die Bundesregierung zu ersuchen, diese Frage bei der Vorlage des Entwurfs eines neuen Aktiengesetzes zu klären.

Nach der Regierungsvorlage könnten die Unternehmen für die Gewinn- und Verlustrechnung die Kontoform oder die Staffelform wählen. Der Ausschuß stimmt dieser Lösung zu und schlägt zu der für beide Formen vorgesehenen Gliederung die folgenden Änderungen vor:

Im Regierungsentwurf ist die Bezeichnung des Postens I Nr. 5 der Kontoform — Nr. 19 der Staffelform — „zusätzliche soziale Aufwendungen“ mißverständlich. Sie soll daher in „soziale Aufwendungen, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind“ geändert werden. Dieser Posten umfaßt sowohl freiwillige Aufwendungen als auch Aufwendungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Eine Anregung, die freiwilligen Pensionsaufwendungen gesondert auszuweisen, fand nur wenig Unterstützung. Der Ausschußvorschlag wurde mit Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Anregungen, in Posten I Nr. 7 und 8 kenntlich zu machen, welche Abschreibungen auf steuerliche Begünstigungen zurückzuführen seien, wurden mit dem Hinweis abgelehnt, die erweiterte Gewinn- und Verlustrechnung solle mit ihrer detaillierten Darstellung des Ergebnisses der Unternehmung die Gewinne bzw. die Verluste im Interesse des Aktionärs, des Kapitalmarktes und der breiten Eigentumsstreuung besser sichtbar machen; die erweiterte Publizität solle aber nicht auch zu einem Instrument der öffentlichen Kontrolle werden.

Zum Posten I Nr. 11 wurde angeregt, im Interesse einer gegenüber dem Regierungsentwurf noch weiter verschärften Publizität einen gesonderten Ausweis der Steuern vom Einkommen und der Steuern vom Ertrag und vom Vermögen zu verlangen. Hierfür fand sich keine Mehrheit, da der Vorschlag als zu weitgehend betrachtet wurde. Bei der Abstimmung über den Posten I Nr. 11 gab es daher einige Stimmenthaltungen.

Nach dem Posten I Nr. 11 der Kontoform — Nr. 25 der Staffelform — soll ein neuer Posten „Lastenausgleichsvermögensabgabe“ eingefügt werden. Durch diesen Posten, unter den die Zins- und Tilgungsbeträge auf die Lastenausgleichsvermögens-

abgabe fallen, soll die jetzt bestehende Unsicherheit, wo diese Beträge auszuweisen sind, beseitigt werden.

Die Bezeichnung des Postens II Nr. 7 der Kontoform — Nr. 7 der Staffelform — im Regierungsentwurf „Zinsen und ähnliche Erträge“ ist ungenau, weil auch der Posten II Nr. 6 der Kontoform — Nr. 6 der Staffelform — Zinsen umfassen kann. Der Ausschuß schlägt vor, den Posten „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ zu nennen.

Eine weitere Änderung betrifft nur die Staffelform. In der Regierungsvorlage stehen die Posten Nr. 16 „Gewinnvortrag aus dem Vorjahr“ und Nr. 29 „Verlustvortrag aus dem Vorjahr“ vor dem Posten Nr. 30 „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“. Damit gehen der Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr in den Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahrs ein. Als Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag sollte aber nur das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs ausgewiesen werden. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Posten Nr. 16 und Nr. 29 zu streichen und statt ihrer hinter dem Posten Nr. 30 als neuen Posten „Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr“ einzufügen.

Bei der Neufassung des § 132 Abs. 5 hat der Ausschuß mit besonderer Sorgfalt geprüft, in welchem Umfang Gesellschaften von der Pflicht, ihre Umsatzerlöse gesondert auszuweisen, befreit werden sollten. Der Regierungsentwurf erlaubt es Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse zugelassen sind und deren Bilanzsumme drei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Umsatzerlöse mit gewissen, auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen. Ein Vertreter der Bundesregierung erklärte im Ausschuß, daß es nicht Absicht der Bundesregierung sei, die 3-Millionen-Grenze auch auf andere Gesellschaftsformen zu übertragen.

Der Ausschuß schlägt — mit Mehrheit — für Familiengesellschaften eine Sonderregelung vor, die sich aus der bei ihnen bestehenden verwandtschaftlichen Bindung der Gesellschafter rechtfertigt. Familiengesellschaften sollen erst bei einer Bilanzsumme von über zehn Millionen Deutsche Mark verpflichtet sein, in der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung die Umsatzerlöse gesondert auszuweisen. Sind aber in der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung einer Familiengesellschaft die Umsatzerlöse verrechnet worden, so soll jeder Aktionär ohne Rücksicht auf die Höhe der Bilanzsumme verlangen können, daß ihm die Gewinn- und Verlustrechnung in der Form, die sie ohne die Verrechnung hätte, vorgelegt wird.

Der Finanzausschuß hat weitergehend vorgeschlagen, auch personenbezogenen Gesellschaften in der Begriffsbestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. November 1958 (BGBl. I S. 747) die Verrechnung der Umsatzerlöse zu gestatten. Damit würden auch Gesellschaften, deren Vermögen fünf Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, deren Anteile auf den Namen lauten und zu mindestens 76 v. H. natürlichen Personen zustehen, von der Angabe der Umsatzerlöse befreit. Der Ausschuß hält diese Aus-

nahme nicht für gerechtfertigt. Die Aktien von personenbezogenen Gesellschaften können breit gestreut, der Geschäftsumfang der Gesellschaften erheblich sein. Das Interesse ihrer Aktionäre gebietet, sie zum Ausweis der unverrechneten Umsatzerlöse zu verpflichten.

Der Ausschuß ist ferner mit Mehrheit nicht dem Vorschlag gefolgt, den sog. Einprodukten-Betrieben die Verrechnung ihrer Umsatzerlöse zu gestatten. Die Gefahr, daß die Angabe der Umsatzerlöse unerwünscht weitgehende Einblicke in die Kalkulation ermöglicht, ist, wenn überhaupt, nur bei solchen Einprodukten-Betrieben gegeben, die nur ein Produkt von gleicher Art und Güte herstellen. Beispiele für solche Betriebe sind weder der Bundesregierung gegeben worden noch dem Ausschuß bekannt. Würde die Ausnahme — wie es der Finanzausschuß vorgeschlagen hat — auf Gesellschaften, die nur ein Erzeugnis von gleicher Art — also nicht auch von gleicher Güte — herstellen, erstreckt, so müßten hiergegen schwerwiegende Bedenken erhoben werden. Es müßte dann damit gerechnet werden, daß in ganzen Wirtschaftszweigen unter Berufung darauf, daß sie nur Gegenstände gleicher Art herstellen, die Umsatzerlöse nicht mehr ausgewiesen werden, obwohl bei ihnen die Gefahr, daß die erweiterte Publizität unerwünschte Einblicke gewährt, auf keinen Fall gegeben wäre.

Eine Anregung, „100%igen Tochter-Firmen“ zu gestatten, als ersten Posten ihren Rohertrag „nach Organschaftsabrechnung“ auszuweisen, fand keine Zustimmung.

Im Zusammenhang mit der Beratung der Neuordnung der Vorschriften über die Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne größerer Publizität wurde vorgeschlagen, auch im § 128 des Aktiengesetzes (Inhalt des Geschäftsberichts) entsprechende Änderungen vorzunehmen. Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen der Geschäftsbericht auch Mitteilungen enthalten soll über

1. Art und Umfang von Beteiligungen über 10 v. H.,
2. Positionen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft in anderen Gesellschaften und
3. Bezüge und Pensionsrückstellungen für Vorstandsmitglieder.

Der Ausschuß sah sich nicht imstande, diese Vorschläge, die im Gesetzentwurf nicht enthalten sind und erst in der letzten Ausschußsitzung vorgetragen wurden, abschließend zu behandeln. Er beauftragte den Berichterstatter, diese Punkte besonders im Bericht zu erwähnen und bat die Regierung um Prüfung dieser Anregungen für den zu erwartenden Entwurf eines Aktiengesetzes.

Zu § 24

Nach der Regierungsvorlage sind die Vorschriften über die Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erstmals auf den Jahresabschluß für das

am 31. Dezember 1958 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Der Ausschuß empfiehlt im Hinblick auf die Verzögerung der Verabschiedung mit Mehrheit, als maßgebenden Zeitpunkt den 31. Dezember 1960 festzusetzen. Damit erhalten die Gesellschaften ausreichend Zeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen. Hiervon abgesehen war Absatz 1 redaktionell an die vom Ausschuß vorgeschlagene Aufgliederung des § 22 anzupassen. Absatz 2 ist

durch Einfügung der Worte „in anderen gesetzlichen Vorschriften“ klarer gefaßt worden.

Zu § 26

Der Ausschuß schlägt die Streichung vor. Sondervorschriften für das Saarland sind nach Erlaß des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland (BGBl. 1959 I S. 372) nicht mehr erforderlich.

Bonn, den 20. November 1959

Dr. Barzel

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 416 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:
Die Bundesregierung wird ersucht,
 - a) den Entwurf eines Aktiengesetzes baldmöglichst vorzulegen,
 - b) bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfs zu klären, ob und gegebenenfalls wie die erweiterten Publizitätsvorschriften zu einer entsprechenden Änderung der Sondervorschriften für Banken und Versicherungen führen müssen.

Bonn, den 20. November 1959

Der Wirtschaftsausschuß

Schmücker
Vorsitzender

Dr. Barzel
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
und über die Gewinn- und Verlustrechnung

— Drucksache 416 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses

(16. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung

Entwurf eines Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

§ 1

§ 1

(1) Eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) kann ihr Nennkapital *dadurch* erhöhen, *daß sie* Rücklagen, die in der Jahresbilanz für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr unter „Rücklagen“ ausgewiesen sind, in Nennkapital umwandelt.

(1) Eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) kann ihr Nennkapital **durch Umwandlung von** Rücklagen in Nennkapital erhöhen.

(2) In Nennkapital können umgewandelt werden

(2) entfällt hier

1. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien freie Rücklagen und die gesetzliche Rücklage, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 des Aktiengesetzes bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals übersteigt,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung freie Rücklagen sowie die Sonderrücklage nach § 35 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes.

siehe § 1a Abs. 1 Satz 2

(3) Freie Rücklagen, die einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. Unter Rücklagen ausgewiesene Posten, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind, können nicht umgewandelt werden.

(3) entfällt hier

siehe § 1a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

siehe § 2

(4) Für den Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals und für die Anmeldung des Beschlusses gelten bei Aktiengesellschaften § 149 Abs. 1, § 151 Abs. 1 des Aktiengesetzes, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien § 149 Abs. 1, § 151 Abs. 1, § 219 Abs. 3 und § 225 Nr. 1 des Aktiengesetzes und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 53 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß.

siehe § 3

(5) Die Erhöhung des Nennkapitals kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (**letzter Jahresabschluß**) festgestellt und über die Verteilung des Reingewinns dieses Geschäftsjahrs Beschluß gefaßt ist.

siehe § 4

(6) Dem Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals ist eine Bilanz zugrunde zu legen.

§ 1a

siehe § 1 Abs. 2

(1) **Die Rücklagen, die in Nennkapital umgewandelt werden sollen, müssen in der letzten Jahresbilanz, wenn dem Beschluß eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz unter „Rücklagen“ ausgewiesen sein. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 können in Nennkapital umgewandelt werden**

1. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien freie Rücklagen **in voller Höhe**, die gesetzliche Rücklage **nur**, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals übersteigt,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung freie Rücklagen sowie die Sonderrücklage nach § 35 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes.

siehe § 8 Satz 2

(2) **Die Rücklagen können nicht umgewandelt werden**, soweit in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust, einschließlich eines Verlustvortrags, oder ein anderer Gegenposten zum Eigenkapital ausgewiesen ist. **Ferner können nicht umgewandelt werden:**

1. **Eine ausdrücklich als „Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe“ bezeichnete Rücklage;**
2. **Beträge, die infolge der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten nach den Versicherungs-Neuregelungsgesetzen aus der Auflösung von Rückstellungen für laufende Pensionen und für Anwartschaften auf Pensionen frei geworden sind;**
3. unter Rücklagen ausgewiesene Posten, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.

siehe § 1 Abs. 3 Satz 2

siehe § 1 Abs. 3 Satz 1

(3) Freie Rücklagen, die einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.

Entwurf

§ 2

Für den Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals und für die Anmeldung des Beschlusses gelten bei Aktiengesellschaften § 149 Abs. 1, § 151 Abs. 1 des Aktiengesetzes, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien § 149 Abs. 1, § 151 Abs. 1, § 219 Abs. 3 und § 225 Nr. 1 des Aktiengesetzes und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 53 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 3

Die Erhöhung des Nennkapitals kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr festgestellt und über die Verteilung des Reingewinns dieses Geschäftsjahrs Beschluß gefaßt ist.

§ 4

Dem Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals ist eine Bilanz zugrunde zu legen.

§ 5

Dem Beschluß kann die Jahresbilanz für das letzte vor der Beschlußfassung abgelaufene Geschäftsjahr zugrunde gelegt werden, wenn

1. in der festgestellten Jahresbilanz die Beträge, die nach § 1 zur Erhöhung des Nennkapitals verwandt werden können, als umwandlungsfähige Rücklagen gesondert ausgewiesen sind,
2. die Jahresbilanz geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen ist,
3. der Stichtag der Jahresbilanz höchstens sieben Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung genügt die Prüfung durch vereidigte Buchprüfer; die Abschlußprüfer müssen von der Versammlung der Gesellschafter gewählt sein.

§ 6

(1) Wird dem Beschluß nicht die Jahresbilanz für das letzte vor der Beschlußfassung abgelaufene Geschäftsjahr zugrunde gelegt, so muß die Bilanz den Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und über die Wertansätze in der Jahresbilanz entsprechen. Der Stichtag der Bilanz darf höchstens sieben Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen. In der Bilanz sind die Beträge, die nach § 1 zur Erhöhung des Nennkapitals verwandt werden können, als umwandlungsfähige Rücklagen gesondert auszuweisen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 2

entfällt hier
siehe § 1 Abs. 4

§ 3

entfällt hier
siehe § 1 Abs. 5

§ 4

entfällt hier
siehe § 1 Abs. 6

§ 5

(1) Dem Beschluß kann die **letzte** Jahresbilanz zugrunde gelegt werden, wenn die Jahresbilanz geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen ist **und wenn ihr** Stichtag höchstens sieben Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung **kann** die Prüfung **auch** durch vereidigte Buchprüfer **erfolgen**; die Abschlußprüfer müssen von der Versammlung der Gesellschafter gewählt sein.

§ 6

(1) Wird dem Beschluß nicht die **letzte** Jahresbilanz zugrunde gelegt, so muß die Bilanz den Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und über die Wertansätze in der Jahresbilanz entsprechen. Der Stichtag der Bilanz darf höchstens sieben Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen.

Entwurf

(2) Die Bilanz ist, bevor über die Erhöhung des Nennkapitals Beschluß gefaßt wird, durch einen oder mehrere Prüfer darauf zu prüfen, ob sie dem Absatz 1 entspricht. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Prüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen. Die Erhöhung des Nennkapitals kann nicht ohne diese Bestätigung der Prüfer beschlossen werden.

(3) Die Prüfer werden von der Hauptversammlung (Versammlung der Gesellschafter) gewählt; falls nicht andere Prüfer gewählt werden, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des Jahresabschlusses für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr von der Hauptversammlung (Versammlung der Gesellschafter) gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind. Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, §§ 137 bis 139, 141 des Aktiengesetzes anzuwenden. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können auch vereidigte Buchprüfer zu Prüfern bestellt werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Versicherungsaktiengesellschaften. Bei diesen werden die Prüfer vom Aufsichtsrat bestimmt; falls nicht andere Prüfer bestimmt werden, gelten die Prüfer als bestimmt, die für die Prüfung des Jahresabschlusses für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr bestimmt worden sind. Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, §§ 59 bis 61, 63 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen anzuwenden.

§ 7

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist in den Fällen des § 6 die Bilanz, die dem Beschluß zugrunde gelegt werden soll, mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung, die über die Erhöhung des Nennkapitals beschließt, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung eine Abschrift der Vorlage zu erteilen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in den Fällen des § 6 die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die vorherige Bekanntgabe der Jahresbilanz an die Gesellschafter entsprechend anzuwenden.

§ 8

Zur Erhöhung des Nennkapitals können nur Beiträge verwendet werden, die in der zugrunde ge-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Prüfer werden von der Hauptversammlung (Versammlung der Gesellschafter) gewählt; falls nicht andere Prüfer gewählt werden, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des **letzten** Jahresabschlusses von der Hauptversammlung (Versammlung der Gesellschafter) gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind. Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, **§ 136 Abs. 1 Satz 3**, §§ 137 bis 139, 141 des Aktiengesetzes anzuwenden. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können auch vereidigte Buchprüfer zu Prüfern bestellt werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Versicherungsaktiengesellschaften. Bei diesen werden die Prüfer vom Aufsichtsrat bestimmt; falls nicht andere Prüfer bestimmt werden, gelten die Prüfer als bestimmt, die für die Prüfung des **letzten** Jahresabschlusses bestimmt worden sind. Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, §§ 59 bis 61, 63 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten **Versicherungsunternehmen** und Bausparkassen anzuwenden.

§ 7

(1) unverändert

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in den Fällen des § 6 die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die vorherige Bekanntgabe der Jahresbilanz an die Gesellschafter entsprechend anzuwenden.

§ 8

entfällt

vgl. § 1a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

legten Bilanz nach § 5 Satz 1 Nr. 1 oder nach § 6 Abs. 1 Satz 3 gesondert ausgewiesen sind. Sie können nicht verwendet werden, soweit in der Bilanz ein Verlust, einschließlich eines Verlustvortrags, oder ein anderer Gegenposten zum Eigenkapital ausgewiesen ist.

§ 9

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können die Kapitalerhöhung vorbehaltlich des § 15 Abs. 2 Satz 2 nur durch Ausgabe neuer Aktien *durchführen*. Die neuen Aktien können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag gestellt werden, auf Beträge unter einhundert Deutsche Mark jedoch nur, wenn noch Aktien der Gesellschaft auf Beträge unter einhundert Deutsche Mark lauten. Die Ausgabe neuer Mehrstimmrechtsaktien und die Erhöhung des Stimmrechts von Mehrstimmrechtsaktien auf Grund des § 16 Abs. 1 bedürfen keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

(2) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können die Kapitalerhöhung durch Bildung neuer Geschäftsanteile *oder* durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile *durchführen*; der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals muß die Art der Erhöhung angeben. Die neuen Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. *Soll* die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der *Geschäftsanteile durchgeführt* werden, ist sie so zu bemessen, daß durch sie auf keinen *Geschäftsanteil* Beträge entfallen, die durch *eine* Erhöhung des Nennbetrags des *Geschäftsanteils* nicht gedeckt werden können.

§ 10

(1) Der Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals zur Eintragung in das Handelsregister ist die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte, mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfer versehene Bilanz, in den Fällen des § 6 außerdem die Jahresbilanz *für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelau-*

§ 9

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können die Kapitalerhöhung vorbehaltlich **des Absatzes 2 und** des § 15 Abs. 2 nur durch Ausgabe neuer Aktien **ausführen**. Die neuen Aktien können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag gestellt werden, auf Beträge unter einhundert Deutsche Mark jedoch nur, wenn noch Aktien der Gesellschaft auf Beträge unter einhundert Deutsche Mark lauten. Die Ausgabe neuer Mehrstimmrechtsaktien und die Erhöhung des Stimmrechts von Mehrstimmrechtsaktien auf Grund des § 16 Abs. 1 bedürfen keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

(1a) Hat die Gesellschaft Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, kann die Kapitalerhöhung auch durch Erhöhung der Nennbeträge ihrer Aktien ausgeführt werden. Die Aktien, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag gestellt werden.

(2) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können die Kapitalerhöhung **vorbehaltlich des § 15 Abs. 2** durch Bildung neuer Geschäftsanteile **und** durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile **ausführen**. Die neuen Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden.

(3) Der Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals muß die Art der Erhöhung angeben. Soweit die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile ausgeführt werden soll, ist sie so zu bemessen, daß durch sie auf keinen Anteil, dessen Nennbetrag erhöht wird, Beträge entfallen, die durch die Erhöhung des Nennbetrags des Anteils nicht gedeckt werden können.

§ 10

(1) Der Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals zur Eintragung in das Handelsregister ist die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte, mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfer versehene Bilanz, in den Fällen des § 6 außerdem die **letzte** Jahresbilanz, sofern sie noch nicht eingereicht ist, beizufügen. **Die Anmeldenden haben**

Entwurf

fene Geschäftsjahr, sofern sie noch nicht eingereicht ist, beizufügen. In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß dem Anmeldenden keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Vermögensminderung eingetreten ist, die der Umwandlung der Rücklagen in Nennkapital, wenn sie am Tage der Anmeldung beschlossen worden wäre, ganz oder teilweise entgegenstehen würde.

(2) Das Registergericht darf den Beschluß nur eintragen, wenn die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz für einen höchstens sieben Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt und eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgegeben worden ist.

(3) Zu der Prüfung, ob die Bilanzen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist das Gericht nicht verpflichtet.

(4) Bei der Eintragung des Beschlusses ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

§ 11

(1) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals ist das Nennkapital erhöht.

(2) Die neuen Anteilsrechte gelten als voll eingezahlt.

§ 12

Die neuen Anteilsrechte stehen den Aktionären (Gesellschaftern) im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Nennkapital zu; ein entgegenstehender Beschluß ist nichtig.

§ 13

(1) Führt die Kapitalerhöhung dazu, daß auf einen Anteil am bisherigen Nennkapital nur ein Teil eines neuen Anteilsrechts entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einem neuen Anteilsrecht, einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Urkunde über das neue Anteilsrecht, können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen ein volles Anteilsrecht ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen ein volles Anteilsrecht ergeben, zur Ausübung der Rechte (§ 63 des Aktiengesetzes, § 18 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) zusammenschließen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

dem Registergericht gegenüber zu erklären, daß nach ihrer Kenntnis seit dem Stichtag der zugrunde gelegten Bilanz bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung entgegenstünde, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 11

unverändert

§ 12

Die neuen Anteilsrechte stehen den Aktionären (Gesellschaftern) im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Nennkapital zu. Ein entgegenstehender Beschluß **der Hauptversammlung (Versammlung der Gesellschafter)** ist nichtig.

§ 13

unverändert

Entwurf

§ 14

(1) Nach der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die neuen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben,

1. um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist,
2. in welchem Verhältnis auf die alten Aktien neue Aktien entfallen.

In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten zu verkaufen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien anzudrohen. Die Androhung ist dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen; die letzte Bekanntmachung muß vor dem Ablauf von achtzehn Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger ergehen.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung der Androhung im Bundesanzeiger hat die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 179 Abs. 3 Satz 2 bis 6 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Aktienurkunden ausgegeben haben; die Gesellschaften haben die Aktionäre aufzufordern, sich die neuen Aktienrechte zuteilen zu lassen.

§ 15

(1) Eigene Anteile nehmen an der Erhöhung des Nennkapitals teil.

(2) Teileingezahlte Anteile nehmen entsprechend ihrem Nennbetrag an der Erhöhung des Nennkapitals teil. *Sind teileingezahlte Anteile vorhanden, so kann die Kapitalerhöhung abweichend von § 9 bei den teileingezahlten Anteilen nur durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile, bei den volleingezahlten Anteilen auch durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile durchgeführt werden; die Anteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch fünf teilbaren Betrag gestellt werden. Soweit die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile durchgeführt wird, gilt § 9 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

(1) unverändert

(2) Teileingezahlte Anteile nehmen entsprechend ihrem Nennbetrag an der Erhöhung des Nennkapitals teil. **Bei ihnen** kann die Kapitalerhöhung nur durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile **ausgeführt** werden. **Sind neben teileingezahlten Anteilen** volleingezahlte Anteile **vorhanden, so kann bei diesen die Kapitalerhöhung** durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile **und durch Ausgabe neuer Aktien (Bildung neuer Geschäftsanteile) ausgeführt** werden. Die Anteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch fünf teilbaren Betrag gestellt werden.

Entwurf

§ 16

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

(2) Soweit sich einzelne Rechte teileingezahlter Anteile, insbesondere die Beteiligung am Gewinn oder das Stimmrecht, nach der je Anteil geleisteten Einlage bestimmen, stehen diese Rechte den Aktionären (Gesellschaftern) bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach der Höhe der geleisteten Einlage, erhöht um den auf den Nennbetrag des Nennkapitals berechneten Hundertsatz der Erhöhung des Nennkapitals, zu; werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend. Im Falle des § 212 Abs. 3 des Aktiengesetzes gelten die Erhöhungsbeträge als voll eingezahlt.

(3) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer *Aktien* oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt. Gleiches gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre (§ 50 des Aktiengesetzes).

§ 17

Die neuen Anteilsrechte nehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Gewinn des ganzen Geschäftsjahrs teil, in dem die Erhöhung des Nennkapitals beschlossen worden ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 16

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer **Anteile** oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt. Gleiches gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre (§ 50 des Aktiengesetzes).

§ 17

(1) Die neuen Anteilsrechte nehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Gewinn des ganzen Geschäftsjahrs teil, in dem die Erhöhung des Nennkapitals beschlossen worden ist.

(2) Im Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals kann bestimmt werden, daß die neuen Anteilsrechte bereits am Gewinn des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs teilnehmen. In diesem Fall ist die Erhöhung des Nennkapitals abweichend von § 1 Abs. 5 zu beschließen, bevor über die Verteilung des Reingewinns des letzten vor der Beschlußfassung abgelaufenen Geschäftsjahrs Beschluß gefaßt ist. Der Beschluß über die Verteilung des Reingewinns des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs wird erst wirksam, wenn das Nennkapital erhöht ist. Der Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals und der Beschluß über die Verteilung des Reingewinns des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist oder eine zur Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist.

Entwurf

§ 18

Bedingtes Kapital (§§ 159 ff. des Aktiengesetzes) erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren Gesamtnennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zuzahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.

§ 19

Vor der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals in das Handelsregister dürfen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien neue Aktien und Zwischenscheine nicht ausgegeben, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden.

§ 20

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte und der auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte auf diese und auf die auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden. Der Zuwachs an Anteilsrechten ist nicht als Zugang auszuweisen.

§ 21

Sind *alle* vor der Erhöhung des Grundkapitals ausgegebenen Aktien einer *Gattung* an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen, so gilt die Zulassung auch für die auf sie entfallenen neuen Aktien.

ZWEITER ABSCHNITT

Gewinn- und Verlustrechnung

§ 22

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

Sind Aktien einer **Gesellschaft, die** vor der Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben **sind**, an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen, so gilt die Zulassung auch für die auf sie entfallenen neuen Aktien.

ZWEITER ABSCHNITT

Erwerb eigener Aktien.

Gewinn- und Verlustrechnung

§ 22

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur erwerben, wenn

1. der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. die Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen oder
3. auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt.

Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Nummer 1 und 2 erworbenen Aktien darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges Unternehmen bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen."

§ 132 des Aktiengesetzes erhält die folgende Fassung:

„§ 132

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Für die Gewinn- und Verlustrechnung kann entweder die Kontoform oder die Staffelform verwendet werden.

(2) Bei Verwendung der Kontoform sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. Verminderung des Bestandes an fertigen und halbfertigen Erzeugnissen;
2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, für diesen gleichzusetzende Fremdleistungen und für bezogene Waren;
3. Löhne und Gehälter;
4. soziale Abgaben;
5. *zusätzliche* soziale Aufwendungen;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A II Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens;
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A II Nr. 6 und 7 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens;
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A III Nr. 4 bis 16 bezeichneten Gegenstände des Umlaufvermögens;
9. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens;
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen;

2. § 132 erhält die folgende Fassung:

„§ 132

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) unverändert

(2) Bei Verwendung der Kontoform sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. soziale Aufwendungen, **soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind;**
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
11. Steuern a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen, b) sonstige;	11. unverändert
12. Aufwendungen aus Verlustübernahmeverträgen;	12. unverändert
13. sonstige Aufwendungen;	13. unverändert
14. auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne;	14. unverändert
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr;	15. unverändert
16. Einstellungen in Rücklagen a) in die gesetzliche Rücklage, b) in freie Rücklagen;	16. unverändert
17. Reingewinn.	17. unverändert
II. Auf der Seite der Erträge:	II. Auf der Seite der Erträge:
1. Umsatzerlöse;	1. unverändert
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und halbfertigen Erzeugnissen;	2. unverändert
3. andere aktivierte Eigenleistungen;	3. unverändert
4. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen;	4. unverändert
5. Erträge aus Beteiligungen;	5. unverändert
6. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens;	6. unverändert
7. Zinsen und ähnliche Erträge;	7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge;
8. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens;	8. unverändert
9. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, soweit sie nicht unter Nr. 8 aufzuführen sind;	9. unverändert
10. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen;	10. unverändert
11. sonstige Erträge;	11. unverändert
12. Erträge aus Verlustübernahmeverträgen;	12. unverändert
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr;	13. unverändert
14. Entnahmen aus Rücklagen a) aus der gesetzlichen Rücklage, b) aus einer freien Rücklage;	14. unverändert
15. Reinverlust.	15. unverändert

(3) Bei Verwendung der Staffelform sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Umsatzerlöse

(3) Bei Verwendung der Staffelform sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und halbfertigen Erzeugnissen.....	2. unverändert
3. andere aktivierte Eigenleistungen	3. unverändert
4. Gesamtleistung	4. unverändert
5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, für diesen gleichzusetzende Fremdleistungen und für bezogene Waren	5. unverändert
6. Rohertrag/Rohaufwand	6. unverändert
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	7. unverändert
8. Erträge aus Beteiligungen	8. unverändert
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens	9. unverändert
10. Zinsen und ähnliche Erträge	10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
11. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	11. unverändert
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, soweit sie nicht unter Nr. 11 aufzuführen sind	12. unverändert
13. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13. unverändert
14. sonstige Erträge	14. unverändert
15. Erträge aus Verlustübernahmeverträgen	15. Erträge aus Verlustübernahmeverträgen
16. <i>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</i>	16. <i>entfällt hier</i> siehe Nr. 30a

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
17. Löhne und Gehälter	17. unverändert
18. soziale Abgaben	18. unverändert
19. zusätzliche soziale Aufwendungen	19. soziale Aufwendungen, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind
20. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A II Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens	20. unverändert
21. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A II Nr. 6 und 7 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens	21. unverändert
22. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A III Nr. 4 bis 16 bezeichneten Gegenstände des Umlaufvermögens	22. unverändert
23. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	23. unverändert
24. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	24. unverändert
25. Steuern	25. unverändert
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	
b) sonstige	
	25a. Lastenausgleichsvermögensabgabe
26. Aufwendungen aus Verlustübernahmeverträgen	26. unverändert
27. sonstige Aufwendungen	27. unverändert
28. auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	28. auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
29. <i>Verlustvortrag aus dem Vorjahr</i>	29. entfällt hier siehe Nr. 30a
30. <i>Jahresüberschuß/ Jahresfehlbetrag</i>	30. unverändert
siehe Nr. 16, 29	
	30a. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag aus dem Vorjahr
31. <i>Entnahmen aus Rücklagen</i>	31. unverändert
a) <i>aus der gesetzlichen Rücklage</i>	
b) <i>aus einer freien Rücklage</i>	
32. <i>Einstellungen in Rücklagen</i>	32. unverändert
a) <i>in die gesetzliche Rücklage</i>	
b) <i>in freie Rücklagen</i>	
33. <i>Reingewinn/Reinverlust</i>	33. unverändert
(4) Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse dürfen nur Preisnachlässe und zurückgewährte Entgelte abgesetzt werden.	(4) unverändert
(5) Sind am Abschlußstichtag keine Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen und ist auch nicht die Zulassung von Aktien zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse beantragt, so	(5) Sind am Abschlußstichtag keine Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen und ist auch nicht die Zulassung von Aktien zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse beantragt, so können bei Verwendung der Kontoform die Erträge unter Absatz 2 II. Nr. 1 bis 3 mit den Aufwendungen unter Absatz 2 I. Nr. 1 und 2 verrechnet werden; das Ergebnis ist als „Rohertrag“ oder „Rohaufwand“ an erster Stelle auszuweisen, so brauchen bei Verwendung der Staffelform die Posten unter Absatz 3 Nr. 1 bis 5 nicht gesondert ausgewiesen zu werden, wenn
1. können bei Verwendung der Kontoform die Erträge unter Absatz 2 II. Nr. 1 bis 3 mit den Aufwendungen unter Absatz 2 I. Nr. 1 und 2 verrechnet werden; das Ergebnis ist als „Rohertrag“ oder „Rohaufwand“ an erster Stelle auszuweisen,	1. die Bilanzsumme drei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. brauchen bei Verwendung der Staffelform die Posten unter Absatz 3 Nr. 1 bis 5 nicht gesondert ausgewiesen zu werden.	2. die Gesellschaft eine Familiengesellschaft ist und die Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt; als Familiengesellschaften gelten solche Aktiengesellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person ist oder deren Aktionäre natürliche Personen sind, die untereinander im Sinne von § 10 Nr. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) verwandt oder verschwägert sind.
<i>Satz 1 gilt nicht, wenn die Bilanzsumme drei Millionen Deutsche Mark übersteigt.</i>	Macht eine Familiengesellschaft von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, daß ihm die Gewinn- und Verlustrechnung in der Form vorgelegt wird, die sie ohne Anwendung des Satzes 1 hätte.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

Strafvorschrift, Übergangs- und Schlußvorschriften

Strafvorschrift, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 23

§ 23

Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die in § 10 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Erklärung vorsätzlich der Wahrheit zuwider abgeben, werden mit Gefängnis bestraft.

unverändert

§ 24

§ 24

(1) Die Vorschriften des *Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes* sind erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1958 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

(1) Die Vorschriften des **§ 22 Nr. 2 über die Neufassung des § 132 des Aktiengesetzes** sind erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1960 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

(2) Wo auf § 132 oder auf § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes verwiesen wird, tritt an ihre Stelle § 132 des Aktiengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes; wo nur auf § 132 Abs. 2 des Aktiengesetzes verwiesen wird, entfällt die Verweisung.

(2) Wo **in anderen gesetzlichen Vorschriften** auf § 132 oder auf § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes verwiesen wird, tritt an ihre Stelle § 132 des Aktiengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes; wo nur auf § 132 Abs. 2 des Aktiengesetzes verwiesen wird, entfällt die Verweisung.

§ 25

§ 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

unverändert

§ 26

§ 26

Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

entfällt

1. Die neuen Aktien können im Fall des § 9 abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 nur auf fünftausend Franken oder ein Vielfaches von fünftausend Franken gestellt werden;
2. die neuen Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können im Fall des § 9 abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 auf jeden durch hundert teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünftausend Franken gestellt werden;
3. die Aktien, deren Nennbetrag erhöht wird, können im Fall des § 15 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 auf jeden durch fünfhundert teilbaren Betrag gestellt werden;
4. die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können im Fall des § 15 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 auf jeden durch hundert teilbaren Betrag gestellt werden.

§ 27

§ 27

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert